

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
für die Haushaltsjahre 2023/2024  
Städtebauliches Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 23.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2023	und 2024 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	31.864.400 EUR	50.650.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	31.814.400 EUR	50.600.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	31.564.400 EUR	50.350.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	33.844.700 EUR	48.527.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.280.300 EUR	1.823.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	62.688.070 EUR	28.740.827 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.188.600 EUR	48.426.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.499.470 EUR	- 19.685.673 EUR
festgesetzt.		

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	42.220.000 EUR	27.300.000 EUR

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

entfällt

### § 6 derzeit nicht belegt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

### § 8 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

## § 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	147.700 EUR	- 2.830.300 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor

Greifswald,  
Ort, Datum

10. 07. 2023



Beschlusnummer: BV-V/07/0708  
Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.06.2023, wie folgt, bekannt gegeben worden:

**C. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2023/2024 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 42.200.000,00 EUR vollständig mit folgender Auflage genehmigt:

Auf Satz 1 der Auflage zu B.1 wird verwiesen. Es ist sicherzustellen, dass bis zum Abschluss der Prüfung zum 1. Bauabschnitt des Vorhabens „Neubau inklusives Schulzentrum“ die Verpflichtungsermächtigung nur in Anspruch genommen wird, soweit die Umsetzung des möglichen Prüfungsergebnisses nicht eingeschränkt wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2024 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 22.06.2023 zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den 10.07. 2023

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister